



Im fünfzehnten Jahrhundert fieng Doktor Martin Luther zu Wittenberg seine Reformation an, bey Gelegenheit der Ablaskrämerey des Dominikaner Ordens. Denn daß man den Ablas und die Nachlassung der Sünden ums Geld verkaufte, dies gieng ihm ganz billig nicht in Kopf, und wir gelehrt und bescheidene Katholiken geben ihm in diesem Stucke recht, und müssen ihm recht geben, weil es ein Glaubensatz ist: daß man geistliche Güter nicht ums Geld er- oder verkaufen darf. Er schlug seine Lehrsätze (Theses) öffentlich zu Wittenberg an, und vertheidigte dieselben. Die zügellosen Sitten der Geistlichkeit, und die häufig eingeschlichnen Missbräuche waren nebstbey ein ergiebiger Stoff dazu. Da wo er recht hatte, hätte man ihm recht geben und lassen sollen, so würde es niemal zu einer Spaltung gekommen

kommen seyn; er würde nicht heilige, und von den Aposteln und den ersten Kirchenvätern her bestätigte Lehrsätze angegriffen, und sich dem Ausspruch und Entscheidung der Kirche unterworfen haben. Es wäre gewiß nicht so weit mit ihm gekommen, daß er aus einem Verbesserer zum Verführer oder Irrelehrer geworden wäre.

Dem sey nun aber, wie ihm wolle; ich vertheidige nur den Satz: daß man jedem vernünftigen Mann die Freiheit lassen soll und muß, seine Meinungen beschreiben zu entdecken, und zu vertheidigen; daß man Wahrheiten nicht unterdrücken, und die guten Meinungen und Absichten rechtschaffener Patrioten nicht misskeppen soll. Mag man es immer darauf ankommen lassen, daß jeder das, was er redet und schreibt vertheidige, daß diejenigen, welche sich angegriffen glauben, sich rechtfertigen; und dann falle man das Urtheil, wer recht habe, und unterstütze das Recht mit allen Kräften. Derjenige, der sich gründlich widerlegt findet, wird so viel Vernunft besitzen, daß er der Wahrheit und den festen Gründen seines Gegners selbst beypflichtet, und zum Nutzen der Religion,

Uion, des Staats und der Menschheit die-
selbe mitverbreitet. So lange man aber seine
Meynung nicht frey sagen darf, so lange es
nicht erlaubt ist, das, was man gesagt hat,
mit Beyspielen zu beweisen, so lang derglei-
chen Beyspiele als Beweisthümer der Wahr-
heit unterdrückt werden, so lang wird nicht
Licht genug verbreitet, und die Augen werden
nicht geöffnet werden.

Die häufigen Klagen über Irrthümer,
Überglauben und Missbräuche, die durch die
Erfahrung bestätigt werden; über die dem
Evangelium Jesu Christi zuwider laufende
Herrschaft, Pracht, Reichtümer und Mis-
siggang der Geistlichen, sind hinlängliche Be-
weise, daß eine Reformation, in Deutsch-
land *) nöthig sey. Ich bin aber weit da-
von entfernt, mich zu einem Reformator
aufzurüsten, ich will nur nach meiner Ein-
bildung

*) Ich schreibe als ein deutscher Patriot nur
von Deutschland, von Italien, Frankreich,
Spanien, Portugal &c. bekümmt sich mein
Patriotismus nicht. Unter dem Worte
Deutschland verstehe ich aber auch alle die-
jenigen Länder, welche deutscher Herrschaft
unterworfen sind, wie Böhmen, Ungarn &c.

63073 1043) o (1
bildung, Wissenschaft und Erfahrung nach
etlichen vorausgeschickten Sähen einige Recep-
tionsgedanken entwerfen, und zur Verur-
theilung vorlegen. Was man davon gut fin-
det, mag man befolgen, und was irrig ist
verwerfen.

Findet sich eine Gattung Menschen befe-
diget, und glaubet, daß ich ihnen zu nahe
getreten, oder zu viel gesagt habe, so bin ich
bereit, ihnen zu antworten; bin ich eines oder
mehrerer Fehler überwiesen, so bin ich bereit,
nicht allein nachzugeben, sondern mich selbst
in der Parthen zu schlagen, wo die Wahr-
heit triumphiert. Nur unterdrücken werde ich
mich nicht lassen; es müssen beide Theile ge-
hören, und keiner ungehört verurtheilet wer-
den.

Wird man mich aber nicht widerlegen,
kann man mich nicht widerlegen, und ich habe
folglich recht geschieben *), so läßt sich hoffen,
daß endlich die Wahrheit triumphieren,
und daß man Irrthum, Aberglauben, und
Miss-

*) Qui tacet consentire videtur.

Mißbräuche in ihren letzten Verschanzungen angreisen werde, um sie von unserer Erde zu vertilgen, und die Fahnen der achtten Lehre und geistlichen Zucht aller Orten zu pflanzen.

So wie die Macht der gesammten Kirche und ihres Oberhauptes, des römischen Pabstes, in Religionssachen die höchste ist, so ist die Macht des römischen Kaisers in weltlichen oder zeitlichen Dingen die höchste.

Weil niemals kann bewiesen werden, daß der Welterlöser seinen Aposteln und ihren Nachfolgern eine andere Gewalt gegeben, als in Glaubenssachen zu binden oder zu lösen; so ist keine geistliche Person, vom römischen Pabst an, bis zu dem mindesten Ordensbruder berechtigt, sich ohne Befehl oder Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit, einer weltlichen Herrschaft anzumessen, oder sich in die geringsten weltlichen Geschäfte einzumengen.

Haben nun vom Pabst an bis auf die mindesten Geistlichen mehrere oder weniger von der weltlichen Oberherrschaft weltliche Güter,

Länder und Freyheiten erhalten, erschlichen,
oder unter was immer für einem Deckmantel
sich zugeeignet; so können nach Willkühr
und Umständen diese von der weltlichen Obrigkeit
ihnen wieder abgenommen werden.

Der Souverain hat folglich die Macht,
ohne daß der Pabst, die Kardinäle und
Bischöffe, noch weniger die Ordensgenerale
mit Zug und Recht nur das Mindeste dawider
einwenden können, der Geistlichkeit alle
Herrschäften, Länder und Güter, die sie vor
längerer oder kürzerer Zeit wie immer bekom-
men haben, abzunehmen; dagegen ihnen ei-
nen gewissen hinlänglichen Gehalt auszuwe-
isen, und sie zur allgemeinen Beförderung des
Seelenheils und der Erfüllung ihrer Pflich-
ten, mit Hindansetzung aller weltlichen Ge-
schäfte und Sorgen, anzuweisen.

Die Kirche und ihr Oberhaupt haben in
Religionssachen die höchste Gewalt. Was
die Glaubenssätze betrifft, hat der Souverän
wider die Aussprüche der Kirche über Glaub-
ensartikel mit Zug und Recht nichts zu sa-
gen; was aber die Verordnungen der Kirche
find

30

sind, die in die politische Verfassung des Landes und der Unterthanen einen Einfluss haben, warem oder dawider hat der Souverain zu reden, weil dergleichen Verordnungen nach den verschlebten Landesverfassungen müssen eingerichtet und abgeändert werden.

Can Dergleichen ißterwähnte Kirchenverordnungen müssen also jedesmal vor ihrer Bekanntmachung dem Landesherrn vorgelegt, und seine Gutheissung, oder einige Veränderungen derselben, je nachdem es die Landesverfassung erheischt, abgewarret werden. Denn die Kirche kann dergleichen Verordnungen nicht allgemein zu befolgen anlegen, weil sie die politische Verfassung anderer Länder außer ihrem Staate nicht kennt.

Die höchste Gewalt der Kirche, ohne daß der Landesherr etwas dagegen einwenden kann, erstreckt sich also nur auf diejenigen Verordnungen und Entscheidungen, welche die Glaubensartikel und Glaubenssätze betreffen. Die höchste Gewalt des Souveräns erstreckt sich aber außer der Macht über alles, was zeitlich und weltlich heißt, auch auf die

Kirchenverordnungen, welche die politische Verfassung des Landes und die Beschaffenheit der Untertanen angehen.

Der römische Kaiser, und die übrigen katholischen Regenten sind die Beschützer der Kirche und der Religion, und machen sich bei ihrer Wahl mit einem Eidschwur dazu verbindlich. Sie haben solach einen Einflus in die Kirchen- und Religionsgeschäfte, und es ist eine ihun von Gott, und selbst von der Kirche aufgelegte Pflicht, zu sorgen, daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Der Pabst und die Bischöfe haben aber vermög ihres von Gott ihnen ausserlegten Amtes nur für die Seelen, und das Seelenheil der Glaubigen zu sorgen, und die weltliche Regierung und Geschäfte gehen sie gar nichts an, ja sie sind ihnen sogar von dem Weltkloster verboten worden.

Die Kirche verlanget von dem Landesfürsten, daß zur Seelsorge eine hinlängliche Anzahl ratscher Priester vorhanden seye, und daß denselben ein anständiger Lebensunterhalt gereicht werde; und dies ist jeder

katho-

katholische Landesfürst zu leisten schuldig.
Mehr als dieses kann aber die Kirche niemal
verlangen, und mehr ist der Landesherr auch
niemals schuldig.

Die verschiedenen Ordensgeistlichen und
Mönche sind von dem Landesherrn freywillig,
ohne daß es die Kirche befohlen hat, oder
befehlen könnte, aufgenommen worden, und
ihre Anzahl hing alzeitig von der Gnade der
Landesfürsten ab. Ist es demnach dem Me-
genten nicht mehr gesäugt, verschiedene Gal-
tungen derselben, oder eine gewisse Anzahl
zu dulden, so steht es ihm frey, eine ihm be-
liebige Rendierung zu treffen, ohne daß die
Kirche dawider seyn kann, denn was sie nicht
befehlen kann, das kann sie nicht verbieten.

* * *

Weil alle Ordensgeistliche das Gelübde der
Armut ablegen, vermög welchem sie sich ver-
pflichten, nichts Eigenes zu haben; weil die
weltlichen Geßhätte sie in ihren Brüderlich-
ten hindern; und weil sie sich überhaupt um
weltliche Güter nicht bewerben und anneh-
men,

men, sondern nur um das Ewige besorgen sollen; so sollen ihnen auf ewige Zeiten alle Herrschaften, Güter, Häuser, Höfe, Gerichtsharkeit, und überhaupt alle weltlichen oder zeitlichen Güter abgenommen werden.

Die zu sehr angewachsene Zahl der Klöster, und Ordensgeistlichen soll nach Gutachten der Landesobrigkeit verminderd werden; Neberhaupt aber soll man untersuchen, wie stark ihre Anzahl gewesen, da sie gestiftet, oder ins Land aufgenommen worden.

Alle Klöster sollen ihr Vermögen und jährliches Einkommen den Landesherren getreulich anzeigen; diese Anzeige soll genau untersucht werden. Sollte es sich befinden, daß die Anzeige nicht getreu geschehen, so sollen sie als Betrüger des Landesfürsten hart, auch mit Niedigung des Landes, gestraft werden.

Die eingezogenen Klostergüter, Stiftungen, und wie ihre Einkünfte immer Namen haben mögen; auch die Kapitalien, Weine, Getreide &c. sollen zur landessächsischen Kammer gezogen werden, und diese Ordensgeistlichen,

lichen, welche von dem Landesfürsten beybehalten worden, sollen von dieser nach Proportion ihrer Würde ihren Unterhalt beziehen.

Die Klöster oder Stiffter, deren Glieder regulirte Korherren sind, soll man mit jenen der Mönche nicht vermengen, weil sie eigentlich Weltpriester sind, die beysammen unter einer Regel leben, und zur Seelsorge und pfarrlichen Verrichtungen können angewendet werden.

Ein Prälat dersjenigen Klöster oder Stiffter, welche keine Mönche, sondern regulirte Korherren sind, soll einen jährlichen Gehalt von viertausend Gulden zu beziehen haben.

Der Dechant, welcher nach dem Prälaten den ersten Rang hat, soll tausend Thaler zu seinem Unterhalt bekommen, und so jeder nach seiner Würde und Verrichtung. Für die Geistlichen der niedrigen Gattung, sollen für jeden dreyhundert Gulden zum Unterhalte gereicht werden.

Einem Prälaten der Mönchsorden aber sollen

sollen jährlich dreytausend Gulden, dem Prior
tausend Gulden, den Professoren jedem sechzehn
hundert, den übrigen aber dreyhundert Gul-
den abgereicht werden.

Denjenigen Orden, die Provinciale, Re-
tories, oder Priores und keine Prälaten ha-
ben, sollen gleichfalls proportionirte Besol-
dungen gereicht werden. So sollen jedem
Provinzial zweitausend Gulden, jedem Prior
tausend, den höhern vier Würden fünfhun-
dert, und den übrigen jedem dreyhundert Gul-
den gegeben werden, für die Layenbrüder aber,
deren im einen Kloster höchstens vier bis fünf
seyn sollen, sind nur zweihundert Gulden zu
verabfolgen.

Alle Ordenspersonen sollen wie die Welt-
geistlichen künftig hin allein von dem Bischof
abhängen, und in geistlichen Dingen seinen
Verordnungen gehorsamen.

Weil nunmehr aber sowohl die Prälaten,
als übrigen Ordenspersonen keine Güter,
Häuser, Höfe, Gerichtsstuben, und über-
haupt keine weltlichen Geschäfte mehr zu ver-
richten

richten haben; so sollen sie diejenige Zeit, die ihnen von ihren geistlichen Verrichtungen übrig bleibt, auf Wissenschaften und Kurse verwenden. Den Nutzen den sie von diesen Arbeiten ziehen, sollen sie gemeinschaftlich zum Fond, oder jährlichen Ausgaben der Klosterbibliothek anwenden.

Diejenigen Stifter oder Klöster, welche mehr fürstliche Paläste als Wohnungen solcher Personen sind, die der Welt mit allem ihrem Pracht und Eitelkeit Abschied gegeben haben, sollen gleichfalls eingezogen, und wenn sie der Landesfürst nicht als Lustschlösser für sich gebrauchen will, an den Adel verkauft, für die geistliche Gemeinde aber, wenn sie noch ferner in einer mässigen Anzahl getuldet wird, zwar anständige und reinliche, aber nicht prächtige Wohnungen angewiesen, oder gebaute werden.

Denen regulirten Korherren können die Pfarren, die sie bisher verwaltet haben, gelassen werden; die Pfarren welche aber sind zu untersuchen, und gleich anderen zu mässigen.

Weil die Ordensgeistliche auf diese Weise von dem Landesfürsten ihren gewissen bin-länglichen Unterhalt bekommen, so folget von selbsten, daß alle Sammlungen der Mönche, wie sie immer Namen haben mögen, aufzohren.

Diesenigen Orden, welche einen und eben denselben Säister haben, und doch wegen einigen geschehenen Reformationen unterschieden sind, sollen unter einerley Regel, Observanz und Kleidung gebracht werden. So sollen die Kapuziner und Franciscaner die Regel, Kleidung und Observanz der Minoriten annehmen, die barfüßigten Carmeliter und barfüßigten Augustiner jene der beschuhten.

Weil es dem Landesherrn frey steht, gewisse Orden in seinem Lande zu dulben, oder nicht, so sind die Klöster derjenigen Orden, die dem Staate wirkliche Dienste leisten, nach Beschaffenheit und Gutbefinden zu vermehren; andere aber, die dem Staate gar keinen Nutzen bringen, abzuschaffen. So können die harmherzigen Brüder vermehrt, die Trinitarier gar aufgehoben werden.

Denen

Denen Mönchen sollen alle Pfarren; und
überhaupt alle Seelsorge abgenommen; und
statt ihnen Weltpriester dazu verordnet wer-
den. Auch ist ihnen das Beichthören zu ver-
bieten, weil dieses das Amt der Pfarrer und
Seelsorger ist. Was aber das Predigen bez-
krißt, so soll es ihnen zwar erlaubt seyn; an
Sonn- und Feiertagen zu predigen; aber sie
sollen nicht ihre Bruderschäften loben; ihre
Skapulier oder lederne Gurtel anpreisen; ih-
ren Ordensstifter und Ordensheilige über an-
dere Auserwählte Gottes prahlreich loben;
ein in ihrer Kirche aufgestelltes Gnadenbild
mit falschen; erbichteten oder unbewiesenen
Mirakeln über andere Gnadenbilder erheben;
um das Volk an sich zu ziehen; sondern es
soll ihnen ernstlich besohlen werden, die Lehre
Iesu Christi dem Volke deutlich vorzutragen;
diejenigen, die dawider handleten; sollen un-
nachrichtlich bestraft werden. Es würde sehr
gut gehan seyn; wenn man ihnen gewisse
Vorschriften gäbe; nach welchen sie ihre Pre-
digten einrichten sollten.

Ferner sollte den Mönchen verboten wer-
den; ohne ausdrückliche Erlaubnis der Pfarr-

rer, den Kranken und Sterbenden beyzusie-
hen. Auch sollen sie nicht mehr, wie bisher
meistens unter dem Vorwande, Krank zu besu-
chen, geschehen, in die Häuser der Welt-
leute herum laufen dürfen, um durch allerley
Mänke etwas für sich zu erschnappen.

Den Karmelitern ist auch ferner nichts
mehr zu gestatten, den sogenannten Melissen-
geist zu brennen, und Handelschaft damit zu
treiben; so wie allen Klöstern überhaupt, die
barmherzigen Brüder ausgenommen, eigene
Apotheken zu haben, nicht mehr erlaubt seyn
solle.

Die verschiedenen Segen, die die Mönche
den Kranken zu geben pflegen, sind gänzlich zu
verbieten. Als den Dominikanern der St.
Vinzenz Segen, den Paulanern der Franz de
Paula Segen, den Kapuzinern der Fidelis
Segen u. s. f. Auch soll ihnen ernstlich ver-
boten werden, Reliquien, Lukaszettel, Almu-
hete, von ihnen geweihtes Brod, Oel und
dergleichen unter das Volk für Hexerey und
allerhand Krankheiten auszutheilen, weil da-
durch Irrthum und Uberglauben verbreitet

wer-

werben, und das Volk durch dergleichen von
dem Gebeth zu Gott als dem besten und einzigen
wahren Helfer abgehalten wird.

Weil es eine ausgemachte Sache ist, daß
der Rosenkranz zu Zeiten der Kreuzzüge in der
christlichen Kirche seinen Anfang genommen
hatte noch Dominikus geböhren war; so sind
Dominikanern alle Gemählde, welche vorstellen
mögen, wie die Mutter Gottes dem heiligen Do-
minikus den Rosenkranz vom Himmel bringet;
abzuschaffen. Den Augustinern die Gemählde
mit der ledernen Gürtel, den Karmelitern die
Vorstellungen mit dem Skapulier u. s. f. weil
diese vorgegebenen Geschichten von der Kirche
niemal gut geheissen; sondern nur geduldet
worden; und weil sie zu vielen Missbräuchen
und Irrthümern Anlaß gegeben haben:

Die Kandidaten, welche in die Stelle der
jenigen, die von der beybehaltenen Anzahl der
Klostergeistlichen verstorben sind; eintreten
möchten, sollen von einer Landestherrschaft ih-
res wahren Vermes und Absichten wegen, ge-
prüft werden; und ohne die Erlaubniß dieser

Stelle soll keine Ordensobrigkeit besitzt seyn, ein neues Mitglied aufzunehmen. Wenn ein solcher Kandidat ein Vermögen besitzet, so soll dasselbe zur allgemeinen Klosterkasse erlegt, und nicht mit ins Kloster gebracht werden, weil das Kloster vom Landesfürsten unterhalten wird, folglich keines neuen Zufusses nöthig hat.

Die Erbschaften, die den Klostergeistlichen auffallen, gehören gleichfalls zur erstgedachten Landesfürstlichen Klosterkasse, so wie das hinterlassene Vermögen den verstorbenen Klostergeistlichen; Ordenskleidungen, Bücher und Klosterräthe ausgenommen, welche für den neuen Kandidaten, der an seine Stelle kommt, von der über die Klöster zu befehlen habenden Landessieche können verwendet, oder unter die übrigen Religiosen vertheilet werden.

Sobald ein Ordensmitglied verstirbt, so solle vom Prälaten oder Prior alsgleich die Anzeige an die landesfürstliche Stelle gemacht, und ein genaues Verzeichniß seiner Verlassenhaft eingeschicket werden.

Alle Klostergefängnisse und Inquisitionen
sind auf das schärfeste zu verbieten; und wenn
ein Religios sich eines erheblichen Fehlers schuldig
macht, soll diese Sache, wenn sie die Re-
ligion und Glaubenssätze betrifft, von dem
Bischof, wenn sie aber in das politische ein-
schlägt, von der Landesregierung untersucht
und abgethan werden.

Sollte aber ein Religios von seiner Or-
densbrigkeit oder Mitbrüdern unschuldiger
Weise, oder wohl gar wegen Wahrheiten, die
dem bisherigen Kloster- und Mönchensystem
nicht günstig sind, versetzt werden, so soll ei-
nem solchen Ordensmitglied sowohl bey dem
Bischof als dem Landesfürsten die Thüre all-
zeit geöffnet, und Recht und Ruhe verschaffet
werden.

Mit den Nonnenklöstern, von denen man
mit Recht sagen kann, daß sie dem Staate
mehr schädlich als nützlich sind, der Religion
aber wo nicht gar keinen; doch nur einen sehr
unberächtlichen Dienst bringen, ist eine ernst-
liche Reformation vorzunehmen.

Vor allem soll den Nonnen überhaupt ihr
Gelübde aufgelöst werden; diejenigen, welche
aus wahrer Eifer Gott zwischen vier Mauern
eingesperrt von der Welt ganz abgesondert die-
nen wollen, sollen sich neuerdings erklären,
und ihre gethanen Gelübde erneuern. Jene
aber, welche in ihrer zarten Jugend, ohne
wahren Beruf, auf Zureden der Klosterjung-
frauen, wo sie in der Kost gewesen, oder auf
Anlockung der Mönche, oder auf hartnäck-
igen Befehl ihrer grausamen Eltern, das Or-
densleid angenommen, und ihre Tage in
Misvergnügen daselbst zu bringen, soll es er-
laubt seyn, in die Welt zu treten. Denn Ge-
lübde, die nicht aus hinländlicher Ueberzen-
gung, oder wozu ein solches Schlachtoffer der
väterlichen und mütterlichen Härte gezwungen
worden, können nach der Natur und Eigen-
schaft der bindenden Gelübde weder gültig noch
Gott angenehm seyn.

Diejenigen, welche wieder in die Welt ges-
treten, soll man nicht nur erlauben, sondern
ernstlich befehlen, alle Klostergebräuche, Thor-
heiten, Gebrechen und Fehler dem Bischof
und der Landesstelle aufrichtig zu entdecken,
damit

Damit man künftig aller Unordnung und Un-
heil vorbeugen, die gehörige Maßregeln neh-
men, heilsame Verordnungen machen, und die
im Finstern unbekannt und unentdeckt gesche-
hene Verbrechen bestrafen könne.

Diese ausgetretenen Jungfrauen sollen das-
jenige Vermögen, welches sie mit ins Kloster
gebracht haben, wieder zurück bekommen, das-
mit nicht die vorhin vermöglich gewesenen Kin-
der als arme Magdchen von dem Kloster in
die Welt wandern müssen, und an Beförde-
rung ihres Glückes gehindert werden. Es
kann hier der Einwurf nicht gemacht werden,
dass das Kloster sie so lang ernährt und geklei-
det habe, folglich für so und so viele Jahre
das Rostgeld, Kleidung &c. abgezogen werden
muss: denn eine solche Person hat dem Klo-
ster und ihrer Obrigkeit gedienet, und die ihr
aufgelegten Pflichten erfüllt, sie hat sich also
die Rost und Kleidung selbst verdient.

Nach der Anzahl der in den Nonnenklo-
stern zurückgebliebenen Jungfern kann die An-
zahl der Frauenthöser, die indessen noch blei-
ben sollen, bestimmt werden. So wenn die

Hälften übrig bleibt, kann die Hälften dieser
Kloster haben, und von dem Landesherrn zu
anderen mächtigeren Absichten verwendet werden.
Cuius 1515 p[ro]p[ter]is sicut modet in Idem apud
Videlicet

Weil aber alsdenn verschiedene Orden die-
ser Nonnen in ein Kloster zusammen kommen,
so sollen sie sich zu einer von diesen Regeln
sich bekennen, oder es soll ihnen von dem Bischof
nach Besinden der Umstände mit Wissens des
Landessfürsten eine neue Regel vorgeschrieben
zu werden.

Sollte die Anzahl der auf solche Art ge-
bliebenen Nonnenklostern noch zu groß seyn,
so kann der Landesfürst nach Belieben verbie-
ten, neue Kandidatinnen aufzunehmen, um
durch das Absterben der Nonnen ihre Anzahl
zu vermindern.

Obschon das weibliche Geschlecht für das
männliche von Gott erschaffen worden, ob-
schon eine jede Weibsperson in der Welt,
wenn sie sich auch nicht verehlichen wollte, eben
so gut, wie in einem Nonnenkloster die ewige
Seligkeit erlangen kann, und aus diesem Ge-
sichtspunkte betrachtet, die Nonnenkloster ganz
über

übersfüßig und unnöthig zu seyn scheinen; so
finde ich doch nicht für gut, alle dergleichen
Kloster zu faktirzen; sie sollen aber auf eine sehr
geringe Zahl in jedem Lande herabgesetzt, und
in einer Hauptstadt höchstens zwey geduldet
werden.

Diejenigen Klosterungen fern, welche die
franken Weibspersonen bedienen, und die man
Elisabethinerinnen nennet, sollen in einer
volkfreichen Hauptstadt zwey Kloster haben;
und wäre ihnen von den faktirten das zweyte
mit einem hinlänglichen Einkommen einzuräu-
men. Auch in kleinen Städten sollte ihnen
ein proportionirtes Kloster mit den nöthigen
Geräthschaften und nöthigem Unterhalt für ei-
ne proportionirte Anzahl derselben, wie den
harmherzigen Brüdern, von den eingezogenen
Klostern eingeräumet werden.

Wenn nun nach dem Willen des Landes-
herrn die Zahl der Nonnenkloster und der
Nonnen festgesetzt worden; so soll zu ihrer in-
tern Reformation mit allem Ernstse Hand an-
gelegt werden; und sohnlos ist dies
und es halb unmöglich sic einzurichten

Die von den alten in den Klöstern zurückgebliebenen Nonnen sollen so wie die Klostergeistlichen eine getreue Anzeige aller ihrer Güter, Kapitalien und Einkünfte an die betreffende Landesstelle einschicken. Zu Fall eines vorgegangenen Betrugs und Verschwiegenheit einiger Kapitalien oder anderer Einkünfte sollen die Schuldigen gleichwie von den Klostergeistlichen oben gesagt worden, als Betrügerinnen des Landesfürsten landesvertrieben werden.

Da es noch mehr als bei den Ordensgeistlichen auffallend ist, daß Klosterjungfern, die zwischen vier Mauern eingesperrt, und der Welt vermög ihrem Stande ganz abgestoßen sind, Güter, Herrschaften, Unterthänigkeiten, Grundbücher und Gerichtsstuben haben, die sie doch durch Weltliche müssen verwaltet lassen; so sollen von dem Landesfürsten alle diese Güter eingezogen werden. Nebst den liegenden Gütern und Gründen sollen auch ihre beweglichen Güter, Kapitalien und Einkünfte untersucht, vom Landesfürsten eingezogen, und ihnen eine proportionirte Summe zum anständigen Unterhalt gereicht werden.

Weil sie als Weibspersonen sich selbst viele Bedürfnisse machen können; als Leinwäsche, Nähen, Stricken, Kleidungen machen, Kochen, Waschen, und überhaupt die häuslichen Angelegenheiten und Wirthschaft besorgen, so soll man ihnen nicht so viel Unterhaltsgelder, als wie den Mönchen und Klostergeistlichen geben. Dadurch werden sie anstatt wie bisher Müßiggängerinnen und Ländlerinnen zu seyn, zu nützlichen Arbeiten angehalten.

Vor allen ist ihre künstige Lebensart und ihre geistlichen Übungen durch die Bischöffe festgesetzet, und alle einfältige und lächerliche Gebräuche, wie jener, wenn sie vom Keller und untersten Stock durch alle Etagen unter das Dach hinauf Wallfahrten ziehen, an das schärfeste zu verbieten.

Die Tagzeiten und übrigen Gebeteher sollen sie nicht mehr wie bisher in lateinischer Sprache, sondern in verständlichem Deutsch beteten. Dieser俗的 Gebrauch, in einer Sprache zu Gott zu reden, die sie nicht verstehen, ist von Stund an abzuschaffen.

Ob ihnen wohl die Musik zu einer anständigen Unterhaltung in den Erholungsstunden nicht ganz zu verbieten; so soll doch nicht mehr gestattet werden, das sie weder Instrumental- noch Vokalmusik in ihrer Kirche machen, weil es gar nicht auseinander wohl aber lächerlich ist, wenn sie wie die Läseren zusammen schreien.

In ihren Kirchen sollen täglich nur zwey Messen gelesen werden, deren jeder die Hälfte der Nonnen beywohnen sollen. Und nur an Sonn- und Festtagen soll ein musikalisches Hochamt gehalten werden.

Außer Umgang mit Klostergeistlichen, sog. ihnen unter schwerer Strafe verboten seyn. Die Mönche sollen nicht einmal die Redigung der Nonnenklöster, noch weniger ihre eigenen Wohnungen betreten.

Ihre Beichtväter hat der Bischoff zu erwählen; diese sollen aber auch außer der Verwaltung und Ausspendung der Sakramente keine Gemeinschaft mit den Klosterfingern haben. Der Beichtstuhl soll in der Kirche seyn.

fehn, und die Nonnen sollen durch ein Ge-
ter aus ihrem Kloster beichten, daß folglich
der Beichtvater niemals in das Innere des
Klosters eintrete, außer im Fall, daß er ei-
ne schwer kranke Nonne beichthöret und kom-
municaret. So wie überhaupt, außer der
Visitation des Bischofs oder seines Vikarii,
und in gewissen Fällen der Abgesandten von
der Landesstelle, keine Mannspersonen, als
in diesem Falle der Beichtvater und Doktor
in das Innere der Frauenklöster bey schwerer
Strafe kommen soll.

Die Bischöfe sollen theils in eigener Per-
son, theils durch ihre Vikarien zu gewissen
Zeiten die Klöster besuchen, eine jede insbe-
sondere und insgeheim verhören, die vorget-
brachten Klagen untersuchen und beylegen,
die Unschäften bestrafen, und der gedachten
Unschuld alle Linderung verschaffen. Bey die-
ser Untersuchung soll von der niedrigsten Non-
ne bis zu der Oberin jede besonders erschei-
nen, und keine unter was immer für einem
Vorwande ausbleiben dürfen.

Sollte eine über die andere Nonne nicht
erscheinen, und eine Krankheit vorgeschüch-
werden

werden, solle der Bischoff oder sein Vikarins nachsehen, ob es die Wahrheit sey; damit nicht unter einem solchen Vorwande eine arme Unschuld in einer Ernst oder sonst einem furchterlichen Arrest geplagt und der Untersuchung entzogen werde.

Eben so sollen durch die Landesstelle die Klöster zu gewissen aber unbestimmten Zeiten visitirt, und jede Person einzeln gehöret werden. Auf diese Weise kann vielen Bosheiten und Verfolgungen der gedrückten Unschuld ein Damm gesetzt, und vielen Unordnungen vorgebeugt werden.

Zu diesen Untersuchungen, wo jede Person insbesondere verhört wird, sind zwei verschiedene Zimmer zu widmen, eines, wodurch jede Nonne durch ein Gitter, auf Art der Redzimmer, doch so, daß sie von keiner lauschenden Schwester kann behorchet werden, ihre Klagen und Beschwerden vorbringt; das andere, wo die Verordneten von der Landestelle sich befinden.

So wie bey den Religiosen kein Landrat ohne vorläufige Untersuchung und Erlaubnis

niß der Landesstelle, in ein Kloster künftig darf auf, und angenommen werden, so darf auch keine Kandidatin in ein Frauenkloster ohne landesherrliche Bewilligung eintreten. Bei Prüfung der Kandidaten solle man besonders streng und vorsichtig seyn, damit es ne solche Person nicht aus Furcht vor Eltern ihre wahre Neigung verborge; Und nur den äußerlichen Schein nach eine Neigung zum Klosterleben zeigen. Auch soll die Bewilligung der Landesstelle nicht so leicht gegeben, und sowohl bei Weib als Mannspersonen die Beständigkeit geprüft werden.

Was das Vermögen der Kandidatinnen, die Erbschaften und Verlassenschaft, betrifft, soll es damit eben so, wie bey den Religionsmännchen oben gemeldet worden, gehalten werden.

Dass den Mönchen alle Pfarren und pfarrlichen Verrichtungen sollen abgenommen, und sie in ihre Klöster angewiesen werden, ist oben schon gemeldet worden. Es ist daher zu veranstancken, dass die Pfarren, die theils durch die Mönche selbst versehen, theils durch

sie mit Beichthören, Predigen, Kränke besuchen, Sterbenden beuzischen, bedienet worden, mit einer hinlänglichen Anzahl tauglicher Weltpriester besetzt werden.

Üp den meisten Orten ist keine grössere Anzahl Weltpriester zur Seelsorge nöthig; als vorher Mönche gewesen sind. An andern Orten war bisher nur ein Pfarrer und Vikar, welche zwei Personen, weil sie von den Mönchen nicht mehr unterstützt werden, zu wenig seyn dürften, die Seelsorge gehörig bewirken zu können.

Vor allem sind bei künftiger Einrichtung der Pfarren die Pfarreinkünfte zu untersuchen. Man wird finden, daß in den meisten Pfarren die Einkünfte wegen den zu hoch gespannten Taxen, sehr groß seyen, und daß mit dem Sechstel oder Viertel die hinlängliche Anzahl der Priester, ihre honeste Unterhaltung haben können.

Die so hohen Leichen-Kopfzölz-Tauß- und Tödtenscheintaxen sind den Bürgern eine nicht geringe Last, und die Pfarren sammeln

sich dadurch von dem oft so sauer erworbenen
Gelde der Unterthanen Reichthümer. Ist es
nicht sehr übermäßig, daß man für einen Tauf-
oder Todtenschein, der meist vorher schon ge-
druckt ist, dessen gedrucktes Exemplar nicht
höher als auf zwey Pfennige zu stehen kommt,
und nur etliche Worte hinein geschrieben und
endlich vom Pfarrer unterschrieben wird, einen
Gulden und dreißig Kreuzer bezahlen muß,
den landesfürstlichen Stempel nicht gerechnet,
der extra fünf Groschen beträgt? Wäre die
Taxe nicht schon hoch genug, wenn mit samt
dem Stempel für ein solches Tauf- oder Tode-
tenzeugniß ein Gulden bezahlet würde? Der
Mehner hätte für das einen 1½ Kreuzer kostende
Papier, worein er nur etliche Worte
zu schreiben hat, fünf Groschen, der Pfarrer
für das Unterschreiben und Siegeldrucken zehn
Groschen. Und so von der Mäßigung der
übrigen Taxen.

Nach herunter gesetzten Taxen ist das
jährliche Einkommen der Pfarren zu unter-
suchen. Man darf nur ihre Pfarrprotokolle
von einigen Jahren her untersuchen, und man
wird auch ohne die Einkünfte die nicht ein-
geschrieben werden, finden, daß mehr als die

hinlängliche Anzahl Priester recht gut leben können, und noch immer der Pfarrherr jährlich etwas ersparen kann. Am Anfang ist das

Es bleibt ferner Pfarren, die bisher immer von Weltpriestern sind verschenkt worden, und welche etliche tausend Gulden eintragen; da doch der Pfarrer höchstens zwyl Karäne nöthig hat. Von diesen gar zu großen Einkünften kann ein Theil abgenommen, und einer armen Pfarr (obschon keine wirklich arme, wo der Pfarrer nicht hinlängliches Einkommen hätte, finden kann) zugethielet werden.

Es ist in der That zu bewundern was verdächtig, daß die berühmtesten sogenannten Gnadenörter, wo die reichsten Schätze, goldene und silberne Opfer, und unzählige Mariakultuseln zu sehen sind, seit ihrem Ursprunge von den Religiosen und meistens den Mönchen sind verschenkt worden, und daß man in den Pfarrkirchen der Weltgeistlichen diese Sache nicht findet; außer Zweifel, weil die Weltpriester sich niemals der jetzigen Kunstreissen bedienten, die die Mönche aussannen durch

durch Erzählung und Vorzeigung falscher und erdichteter Mirakel, das Volk in diese Dörfer zu locken, und dieselbe dadurch in großen Ruf zu bringen.

¶ Es solle daher die Verwaltung dieser Gnadenväter den Weltpriestern übergeben, und die baselbst befindlichen Mönche entweder gänzlich abgeschafft, und Weltpriester hingesetzt, oder wenn es thünlich, und eine Pfarre baselbst vorhanden ist, die hinlängliches Einkommen träge, die Mönche zwar baselbst gelassen, aber alleinig in ihrem Kloster als Mönche zu leben, ohne sich ferner einer solchen Verirrung anzumessen angehalten werden.

¶ Alle Opfer und Mirakelstafeln sollen hinweggeräumet, und durch den Bischof und Landessittliche Abgeordnete die Mirakel genau untersucht werden. Diejenigen, die sich als wahre Mirakel bestätigen, solle man dem Volk als solche nach ihrer wahren Beschaffenheit bekannt machen, von den übrigen fabelhaften Erzählungen der Mönche, die dergleichen Dörfer vormals verwalteten, künftig ganz

Leine Meldung gemacht, und keine Spuren davon gelassen werden.

Die neuerdings nach dieser Einrichtung sich ereignet haben sollenden Mirakel sollen durch den Bischoff und Landeshertliche Kommissarien scharf untersucht und geprüft; und wenn sie als Mirakel erkennet worden, bestätigt; wenn aber nicht, verworfen, und denjenigen, die solche Geschichten als Mirakel angepriesen haben, von der Eigenschaft eines wirklichen Mirakels erstlich ein deutlicher Begriff gemacht, dann aber wegen den vorgegebenen nicht richtig befunden, das ewige Stillschweigen bey Kirchen- und weltlicher Strafe auferlegt werden.

Zu solchen Untersuchungen solle man auch unsere geliebten verbündeten irrgen Glaubensgegner zulassen, damit man sie überzeuge, daß sie uns mit Recht verschiedene Vorwürfe nicht machen können. Liebvolles Betragen, Umgang und Überzeugung wird viele auf den rechten Weg bringen, die durch hochstette Schärfe und ungerechtes Verfolgen nur hartnäckiger gemacht werden.

Da dann auf solche Weise den Weltpriestern und Pfarrern die Seelsorge und der Unterricht des Volkes ganz allein anvertrauet und überlassen worden; so solle ihnen nachdrücklichst eingeschärft werden, die Lehre Jesu Christi nach achtung nicht monchischen Grundsätzen zu lehren, selbst wider die Irrthümer, Übergläubiken und Missbräuche, die dem Volke durch die Mönche beigebracht worden, zu predigen, ihre untergebene Schäfe von den Kräze, den falschen Lehrsätzen der Mönche zu reinigen, und den gründlichen Unterricht der Jugend und ihre christliche Erziehung nach allen Kräften zu besorgen.

Hieher gehöret auch der Unterricht von den Ablässen, hauptsächlich von dem berufenen Punktifikat Ablas der Kapuziner, Franziskaner und Minoriten, von welchem sie so vieles Wesen machen, und von dem das Volk glaubet, daß er besser und vornehmher sey, als ein anderer vollkommener Ablas, vergleichen man das Jahr hindurch in den Gotteshäusern alle Sonn- und Feiertage gewinnen kann. Der Unterricht vom Rosenkranz, vom Skapulier; von den verschiedenen Segen der Men-

the; von ihren Mauchen, Oelen, Lukaszetteln, Amuleten u. dgl. wovon das Volk weis nicht was glaubt, und durch die Mönche falsch umterrichtet, für allerhand Zusätze und Beschwerden abergläubisch gebraucht.

Denen Weltpriestern und Pfarrern selbst aber ist nochdrücklich einzuschränken, daß sie nicht selbst dergleichen Sachen weder für Krankheiten, noch Hexerey unter ihre Pfarrkinder bey unnachtichtlicher Strafe austheilen oder gebrauchen.

Besonders solle den Pfarrern auch aufgezoblen werden, ihren Pfarrkindern die Losen rauszugeben und das liebvolle Betragen gegen unsern Glaubensgegner, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche einzuflößen; zugleich aber auch sie in den eigentlichen Glaubensstreitigkeiten zu unterrichten, damit sie wider die falschen Lehren verwahret. Red und Antwort, doch ohne Streit und Bitterkeit zu geben zu können in Stand gesetzt werden.

Eben die Pfarrherren sollen nebst den landesfürstlichen Verordnungen das ihre beitreten, die so häufigen Wallfahrten in fremde

Derter

Hörter zu verhindern, damit die Pfarrkinder
in ihrer eigenen Pfarre das Wort Gottes an-
hören, und den Gottesdienst abwarten; an-
statt ihrer Seelenhirten zu verlassen, und
Fremden zuzulaufen.

nd Ich könnte hier noch von verschiedenen Ges-
genständen reden, die bey uns Katholiken sol-
len und müssen entweder verbessert, oder gar
abgebracht werden. Ich will mich aber jetzt in
Particularitäten nicht einlassen, da ich schon
überhaupt von Verbesserung des Unterrichts,
von Tilgung der Missbräuche und des Über-
glaubens gerebet habe. Wenn auf die hier ge-
meldete Art die falschen Grundsätze der Mon-
che und der Hochmuth der Religioßen wird ge-
tilgt seyn, wenn die ächte Lehre Jesu Christi
durch die Seelsorger wird gelehrt und gepres-
diget werden, so lässt sich von selbst hoffen, dass
durch eben diese Seelsorger noch verschiedene
Gebrechen und unapprobierte Gebräuche werden
entdecket und nach und nach ausgerottet wer-
den.

Bey